

Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Reuterstadt Stavenhagen

Präambel

Auf Grund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), § 50 Abs. 4 des Straßen- und Wegegesetzes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V S. 42), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Mai 2011 (GVOBl. M-V S. 323, 324) und §§ 2 und 6 Kommunalabgabengesetz Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005 (GVONl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Reuterstadt Stavenhagen am 03.12.2015 folgende Satzung erlassen.

§ 1 Erhebungsgrundsatz, Gegenstand der Gebühr

- (1) Die Reuterstadt Stavenhagen erhebt für die Straßenreinigung, einschließlich des Winterdienstes, Benutzungsgebühren, soweit die Reinigungspflicht nicht nach den §§ 3 und 5 der Satzung der Reuterstadt Stavenhagen über die Straßenreinigung den Grundstückseigentümern und dinglich Berechtigten der anliegenden Grundstücke auferlegt ist.

§ 2 Begriffsbestimmung

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne. Mehrere selbstständig nicht baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücke gelten als ein Grundstück, wenn die Eigentümer identisch sind und die Grundstücke nur in ihrer Gesamtheit baulich oder gewerblich nutzbar sind. Satz 2 gilt entsprechend, wenn an der Grundstücksgesamtheit ein Grundstück beteiligt ist, das selbstständig baulich oder gewerblich nutzbar wäre, wenn es einem oder mehreren Nachbargrundstücken desselben Eigentümers die bauliche oder gewerbliche Nutzbarkeit vermittelt.

- (2) Anliegergrundstück ist ein Grundstück, das

- eine gemeinsame Grundstücksgrenze mit dem Straßengrundstück der zu reinigenden Straße oder
- eine gemeinsame Grundstücksgrenze mit einer Zwischenfläche (Straßenrandbereich im Sinne von § 4 Absatz 3 Satz 2 der Straßenreinigungssatzung, soweit er zur öffentlichen Straße im Sinne von § 2 Absatz 2 Straßen- und Wegegesetz gehört) aufweist.

Die Frontlänge einer bloßen Zuwegung (bei Pfeifenkopf- oder Hammerkopfgrundstücken) gilt nicht als gemeinsame Grundstücksgrenze im Sinne des vorstehenden Satzes. Eine bloße Zuwegung liegt vor, wenn der unmittelbar an das Straßengrundstück oder die Zwischenfläche angrenzende Grundstücksteil wegen seiner geringen Breite und Tiefe nicht über seine Funktion als Zuwegung hinaus einer sinnvollen baulichen, gewerblichen oder der baulichen oder gewerblichen Nutzung unmittelbar zuzuordnenden Nutzung zugeführt werden kann.

- (3) Hinterliegergrundstück ist ein Grundstück, das durch die zu reinigende Straße erschlossen wird, ohne eine gemeinsame Grundstücksgrenze mit dem Straßengrundstück oder einer Zwischenfläche nach vorstehendem Absatz 2 Satz 1 aufzuweisen. Wie Hinterliegergrundstücke werden auch Grundstücke, die über eine bloße Zuwegung mit der Straße verbunden sind (Pfeifenkopf- oder Hammerkopfgrundstücke), behandelt.
- (4) Straßengrundstück ist das Grundstück, auf dem sich die zu reinigende Fahrbahn bzw. der zu reinigende Wegekörper (Verkehrsfläche) befindet.

§ 3 Gebührenmaßstab

- (1) Bemessungsgrundlage der Gebühren für die Reinigung der Straßen ist die auf volle Meter abgerundete Straßenfrontlänge des Grundstückes.

- (2) Straßenfrontlänge ist bei einem Anliegergrundstück die Länge der gemeinsamen Grenze des Anliegergrundstückes mit dem Straßengrundstück.
- (3) Grenzt ein Anliegergrundstück nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite an die Straße, so wird der Gebührenbemessung zusätzlich zur Frontlänge die Länge der Grundstücksseite, die der Straße zugewandt ist, zugrunde gelegt.
- (4) Grenzt ein Anliegergrundstück nur an eine Zwischenfläche, so wird es hinsichtlich der Straßenfrontlängenermittlung wie ein Hinterliegergrundstück behandelt.
- (5) Straßenfrontlänge ist bei einem Hinterliegergrundstück die Gesamtlänge aller Grundstücksseiten, die der Straße zugewandt sind. Die Frontlänge der bloßen Zuwegung wird bei Pfeifenkopf- oder Hammerkopfundstücken als Teil der Straßenfrontlänge hinzugerechnet.
- (6) Als der Straße zugewandt gilt eine Grundstücksseite, wenn sie parallel oder in einem Winkel
 - kleiner oder gleich 45 Grad oder
 - größer oder gleich 135 Grad
 (Winkelmessung entgegen dem Uhrzeigersinn) zur Straße verläuft.

 Hat ein Grundstück zu einer das Grundstück erschließenden Straße keine zugewandte Grundstücksseite, so gilt die längste parallel zur Straße gemessene Ausdehnung des Grundstücks als zugewandte Grundstücksseite.
- (7) Maßgeblich für die Winkelmessung nach Absatz 6 Satz 1 ist der Schnittpunkt des Straßengrundstückes und der jeweils zu betrachtenden Grundstücksseitenlinie. Der Schnittpunkt ist erforderlichenfalls durch eine imaginäre Verlängerung der betreffenden Grundstücksseitenlinie zum Straßengrundstück hin und auch erforderlichenfalls eine imaginäre Verlängerung der Straßengrundstücksgrenze zu bestimmen. Bei mehreren Schnittpunkten gilt die Grundstücksseite als der Straße zugewandt, wenn mindestens an einem Schnittpunkt die Voraussetzungen des Abs. 6 Satz 1 gegeben sind.
- (8) Liegt ein Grundstück an mehreren Straßen an bzw. wird es durch mehrere Straßen erschlossen, so ist es zu jeder Straße hin gebührenpflichtig, soweit die Straßen in der Anlage 1 zur Straßenreinigungssatzung aufgeführt sind.

§ 4 Gebührensatz

Der Gebührensatz je Meter Straßenfrontlänge richtet sich nach der gemäß § 4 Abs. 5 der Satzung der Reuterstadt Stavenhagen über die Straßenreinigung bestimmten Reinigungsklasse.

Der jährliche Gebührensatz beträgt:

- | | |
|--------------------------------|---------|
| a) in der Reinigungsklasse I | 1,72 € |
| b) in der Reinigungsklasse II | 0,84 € |
| c) in der Reinigungsklasse III | 0,19 € |
| d) für den Winterdienst | 0,89 €. |

§ 5 Gebührenschuldner

- (1) Die Gebühr wird für die Inanspruchnahme der mit der öffentlichen Einrichtung gebotenen Reinigungsleistungen, einschließlich der Winterdienstleistungen, erhoben.
- (2) Gebührenschuldner ist der Eigentümer des anliegenden oder durch die Straße erschlossenen Grundstückes.

- (3) Ist an dem anliegenden oder durch die Straße erschlossenen Grundstück ein dingliches Nutzungsrecht bestellt, so ist der Inhaber dieses Rechts anstelle des Grundstückseigentümers Schuldner.
- (4) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Entstehung, Beginn und Ende der Gebührenpflicht und Gebührenschild

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht, sobald die mit der öffentlichen Einrichtung gebotenen Reinigungsleistungen, einschließlich der Winterdienstleistungen, in der Straße, an der das Grundstück anliegt oder von der das Grundstück erschlossen wird, in Anspruch genommen werden. Die Inanspruchnahme ist gegeben, sobald die Straße, an der das Grundstück anliegt oder von der das Grundstück erschlossen wird, durch die Reuterstadt Stavenhagen gereinigt wird, soweit die Straße im Straßenverzeichnis, welches als Anlage 1 Bestandteil der Straßenreinigungssatzung ist, benannt ist.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Reuterstadt Stavenhagen die Reinigung der Straße, an der das Grundstück anliegt oder von der das Grundstück erschlossen wird, nicht nur vorübergehend einstellt.
- (3) Erhebungszeitraum der Straßenreinigungsgebühr ist das Kalenderjahr. Die Gebührenschild entsteht jeweils am 1. Januar des Erhebungszeitraumes.
- (4) Die Gebühr wird im Fall der Neuaufnahme oder Einstellung der Reinigungsleistungen in der Straße, an der das Grundstück anliegt oder von der das Grundstück erschlossen wird, anteilig nach vollen Monaten erhoben. Für die Gebührenbemessung bei Neuaufnahme von Reinigungsleistungen ist der erste Tag des auf die Leistungsaufnahme erfolgenden Monats maßgeblich. Wer am Tag des Entstehens der Gebührenschild im Grundbuch als Eigentümer oder zur Nutzung dinglich Berechtigter des anliegenden oder des durch die Straße erschlossenen Grundstückes eingetragen ist, gilt für dieses Kalenderjahr als Benutzer der öffentlichen Einrichtung.

§ 7 Leistungsstörungen

- (1) Kann die Reinigung der gebührenpflichtigen Straße wegen Aufgrabungen, Bauarbeiten oder aus sonstigen Gründen, die die Reuterstadt Stavenhagen zu vertreten hat, oder wegen höherer Gewalt länger als einen Monat zusammenhängend nicht durchgeführt werden, so wird die Gebührenzahlpflicht unterbrochen. Als Behinderung im Sinne dieses Absatzes gelten nicht parkende Fahrzeuge, Container o. ä. nicht von der Reuterstadt Stavenhagen zu vertretender Hindernisse.
- (2) Kann die Reinigung der gebührenpflichtigen Straße wegen Aufgrabungen, Bauarbeiten oder aus sonstigen Gründen, die die Reuterstadt Stavenhagen zu vertreten hat oder wegen höherer Gewalt länger als einen Monat zusammenhängend nur in einem stark eingeschränkten Umfang durchgeführt werden, so dass die Erhebung der vollen Gebühren für den Zeitraum der eingeschränkten Leistung gröblich unangemessen ist, so vermindert sich die Gebühr um die Hälfte. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) Die Unterbrechung der Gebührenzahlpflicht oder die Minderung der Gebühr beginnt mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem die letzte Reinigung vor Eintritt der in Abs. 1 oder Abs. 2 bezeichneten Störung erfolgte.
- (4) Die Unterbrechung der Gebührenzahlpflicht oder die Minderung der Gebühr endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Reinigung wieder aufgenommen wird.
- (5) Der Anspruch für die Unterbrechung der Gebührenzahlpflicht oder Minderung der Gebühr muss bis spätestens einen Monat nach Wegfall des Ermäßigungsgrundes schriftlich gelten gemacht werden. Die Gebührenminderung wird mit der Gebühr des Folgejahres verrechnet. Besteht im Folgejahr keine Gebührenpflicht, erfolgt die unbare Erstattung des Minderungsbetrages.

§ 8 Heranziehung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zur Straßenreinigungsgebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Kommunalabgaben verbunden werden kann.
- (2) Die Fälligkeit der Gebühr richtet sich nach den für die Fälligkeit der Grundsteuer geltenden Vorschriften.

§ 9 Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Gebührenschuldner und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten durch die Reuterstadt Stavenhagen zulässig, soweit die Daten
 - a) aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechtes nach den §§ 24 – 28 BauGB oder im Zusammenhang mit der Erteilung oder Versagung des gemeindlichen Einvernehmens zu einem Bauvorhaben,
 - b) aus dem Grundbuchamt, dem Einwohnermeldeamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde, der städtischen Liegenschaftsverwaltung oder des Katasteramtes,
 - c) zum Zweck der Erhebung anderer Abgaben (einschl. Realsteuern), deren Gläubigerin die Reuterstadt Stavenhagen ist oder
 - d) aus der Hausnummernvergabe

bekannt geworden, erhoben, gespeichert oder der Reuterstadt Stavenhagen übermittelt worden sind. Die Reuterstadt Stavenhagen darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung speichern und weiterverarbeiten.

- (2) Die Reuterstadt Stavenhagen ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenpflichtigen und von nach Abs. 1 erlangten Daten ein Verzeichnis der Abgabenschuldigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Reuterstadt Stavenhagen vom 24.06.1997 außer Kraft.

Stavenhagen, den 04.12.2015

Mahnke
Der Bürgermeister

-Siegel-